



vom Trainer auszufüllen

1. Schnuppertraining: __ - __ - 20 __

Name: Dojo:

Jundokan Karate Wien

ZVR: 554200540
1030 Wien, Apostelgasse 18

Deutsch Wagram Aktiv

ZVR: 662 505 681
2232 Deutsch-Wagram,
Sebastian Kneippgasse 27/5

eMail: office@karatewien.at web: www.karatewien.at

MITGLIEDSCHAFT Deutsch Wagram Aktiv und Jundokan Karate Wien

Vereinbarung betreffend die außerordentliche Mitgliedschaft bei den Vereinen „Deutsch Wagram Aktiv“ und „Jundokan Karate Wien“ abgeschlossen zwischen dem Verein „Deutsch Wagram Aktiv“ und „Jundokan Karate Wien“ (in der Folge „Verein“ genannt) und

Herrn / Frau

Vorname: _____

Nachname: _____

| | | | |
|------------------------------|--|---------------------|--|
| Geburtsdatum: __ - __ - ____ | | Staatsbürgerschaft: | |
| | | | |
| Strasse: | | | |
| Ort: | | PLZ: | |
| Telefon: | | Beruf: | |
| E-Mail: | | Mobil: | |

(in der Folge „Mitglied“ genannt).

Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende (31.12.) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (Datum des Poststempels) möglich. Um Missverständnisse zu vermeiden ist bei einem Austritt auf eine schriftliche Bestätigung (über den Erhalt der Kündigung) seitens des Vereines zu achten. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr ist dem aktuellen Beitragsblatt zu entnehmen und ist im Voraus fällig. Die Halbjahres- und Jahresbeiträge können nur im Voraus (bis 30.06. bzw. 31.12.) bezahlt werden. Bei späteren Zahlungen ist der Monatsbeitrag zu begleichen.

Nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied zur Teilnahme am Karateunterricht während der vom Verein bekanntgemachten Öffnungszeiten (deren Änderung jederzeit möglich ist) für die Dauer des entsprechenden Kalenderjahres berechtigt. Versäumt das Mitglied das angebotene Training oder die Benützung der Vereinseinrichtungen ganz oder teilweise, so entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein, und dieser ist weder zur nachträglichen Leistung noch zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, gleichgültig wie lange und aus welchem Grund die Verhinderung eintrat. Bei Unterbrechungen des Unterrichts bis zu vier Wochen sowie während der Schulferien oder der betriebsbedingten Schließung von Vereinseinrichtungen durch den Eigentümer besteht kein Anspruch des Mitglieds auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

Der Verein behält sich vor, das Vertragsverhältnis mit dem Mitglied jederzeit aus beliebigem Grund aufzulösen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die aktuelle Mitgliedskarte ist bei jeder Teilnahme persönlich vorzuzeigen.

Es gelten die Vereinsstatuten, einzusehen auf unserer aktuellen Vereinshomepage. Gerichtsstand ist Wien.

Das Mitglied verpflichtet sich die in den Turnsälen und Vereinseinrichtungen geltenden Hausordnungen einzuhalten sowie den Anordnungen der Trainer Folge zu leisten. Im Fall der Nichteinhaltung der Hausordnungen ruht die Mitgliedschaft bis zur möglichen Auflösung dieser Vereinbarung.

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Ausübung des Karatesports eine gesunde körperliche Konstitution, insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems erfordert, andernfalls mit möglicherweise schweren gesundheitlichen Konsequenzen zu rechnen ist. Das Mitglied verpflichtet sich binnen drei Monaten ab Unterfertigung dieser Erklärung durch einen Arzt die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Karatesports bzw. des beabsichtigten Trainings überprüfen zu lassen. Die Teilnahme am Training ohne diese Überprüfung oder trotz Feststellung eines Arztes, dass die Eignung nicht vorliegt, erfolgt auf eigene Gefahr des Mitgliedes.

